Bedenken gegen ein Gutachten des leipziger Sachverständigenvereins.*)

Die Zeitungen berichten, ohne die nähern Umstände anzugeben, daß der leipziger Sachverständigenverein die neue Auflage der bei Voß in Berlin erschienenen Gedichte von Karl Beck für Nachdruck erklärt und somit das Recht der Beschlagnahme erwirkt hätte.

Ohne uns auf das Materielle der hier obschwebenden Streitfrage einzulassen, müssen wir doch erklären, daß das Formelle in diesem Verfahren uns sehr bedenklich erscheint.

10

15

20

25

Der Sachverständigenverein, statt auf die Streitfrage zwischen Autor, Verleger, Afterverleger u.s.w. einzugehen, suchte sich frischweg einen andern Standpunkt der Beurtheilung des vorliegenden Falles und decretirt auf Nachdruck hin, während hier eine tiefere, eine complicirtere Rechtsfrage von ihm hätte entschieden werden müssen.

Das ist ein sehr schlimmer, ein sehr gefährlicher Weg. Gesetzt, ein Autor läßt ein Werk erscheinen. Zehn Jahre später erscheint dasselbe Werk bei einem andern Verleger, vermehrt und berichtigt, aber doch dasselbe Werk. Der erste Verleger klagt: gut, er mag recht haben. Aber der zweite Verleger weist auf den Autor hin; dieser glaubt gleichfalls im Recht zu sein; weil der erste Verleger vielleicht diese oder jene Bedingung nicht erfüllt hätte u.s.w. genug, ein Proceß muß entscheiden.

Was thut nun der Sachverständigenverein? Er spielt die Rechtsfrage auf ein anderes, völlig heterogenes Gebiet, auf das des Nachdrucks. Für ein so leichtes und bequemes Manoeuvre

D. Red.

¹) Wir machen ganz besonders darauf aufmerksam, daß der Herr Verfasser der Bedenken das Gutachten selbst, welches wir S. 51 mittheilten, nicht kannte, sondern blos das Resultat, demzufolge die Voß'sche Ausgabe der Beck'schen Gedichte für Nachdruck erklärt wurde.

10

brauchen die Juristen und Parteien keinen Sachverständigen zu fragen.

Sind Beck's Gedichte Nachdruck der frühern einzelnen Ausgaben? Der Verfasser steht auf dem Titel, unter der Vorrede, er garantirt moralisch die Rechtmäßigkeit der neuen Auflage, er wird sich vertheidigen, er wird in einem Processe Rede stehen müssen; ist da Beschlagnahme auf Nachdruck nothwendig zulässig? entschuldbar?

Kann angenommen werden, daß ein Autor sich selbst druckt? Wol möglich, daß der Richter decretirt hätte, die Ausgabe wäre unrechtmäßig. Dann hätten Beck und Voß die Strafe zu zahlen. Aber gleich das Auskunftsmittel: Hier ist Nachdruck! zu ergreifen, das scheint uns gefährlich oder wenigstens ein Proceß, der doch zu kurz ist und zu dem es keiner Sachverständigen bedarf.

15 Ein Literat